

## Merkblatt zur Verhinderungspflege

### Was ist die Verhinderungspflege?

Wenn die Pflegeperson aufgrund von Erholungsurlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der Pflege gehindert, so können die Leistungen der Verhinderungspflege genutzt werden, um die Versorgung anderweitig sicherzustellen.

Dafür stehen im Kalenderjahr 1.612 Euro für maximal 6 Wochen (42 Tage) zur Verfügung. Dieser Betrag kann mit nicht genutzten Mitteln aus der Kurzzeitpflege um max. 806 Euro erhöht werden, sodass insgesamt 2.418 Euro zur Verfügung stehen.

Während der Verhinderungspflege wird das vorher bezogene Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt.

### Voraussetzungen:

- Es liegt mindestens der Pflegegrad 2 vor.
- Es gibt eine private Pflegeperson.
- Sie werden seit mindestens sechs Monaten in der häuslichen Umgebung gepflegt. Ein Pflegegrad muss während dieser Zeit noch nicht vorgelegen haben.

### Möglichkeiten der Verhinderungspflege

Die Verhinderungspflege kann durch Privatpersonen (Freunde, Nachbarn, Bekannte, Angehörige) oder auch durch ambulante Pflegedienste erbracht werden. Außerhalb der häuslichen Umgebung ist die Verhinderungspflege auch in einer stationären Pflegeeinrichtung möglich.

Wird die Verhinderungspflege durch eine Ersatzpflegeperson erbracht, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in häuslicher Gemeinschaft lebt, sind die Aufwendungen der Verhinderungspflege auf die 1,5-fache Höhe des Pflegegeldes beschränkt.

<b>Die Erstattung der Verhinderungspflege beträgt in diesen Fällen bis zu</b>	
<b>Pflegegrad</b>	<b>Betrag in Euro</b>
Pflegegrad 2	474,00 Euro
Pflegegrad 3	817,50 Euro
Pflegegrad 4	1.092,00 Euro
Pflegegrad 5	1.351,50 Euro

Zusätzlich können weitere Kosten wie Fahrkosten oder Verdienstaussfall der Ersatzpflegeperson erstattet werden – bis zu einem Betrag von 1.612,00 Euro.

### Stundenweise Verhinderungspflege

Wenn die Pflegeperson nur stundenweise verhindert ist (**bis zu acht Stunden am Tag**), so wird das Pflegegeld an diesen Tagen ungekürzt weitergezahlt. Diese Tage werden auch nicht auf den Gesamtanspruch von sechs Wochen angerechnet.